

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11526 –**

Praxis der Datenverarbeitung im Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration

Vorbemerkung der Fragesteller

In der ARD-Sendung „Report Mainz“ wurden am 29. September 2008 schwere Vorwürfe gegen die Arbeitsweise des „Gemeinsame Analyse- und Strategie-zentrums illegale Migration“ (GASIM) erhoben. Entgegen den Antworten der Bundesregierung auf entsprechende Kleine Anfragen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (zuletzt Bundestagsdrucksache 16/8482) würden dort Daten nicht nur „erhoben“, sondern auch „angereichert“ und „gespeichert“. Zudem habe das GASIM – anders als von der Bundesregierung bislang behauptet – eine klare operative Steuerungsfunktion. „Dort werden Ermittlungsverfahren vorbereitet, teilweise sogar begleitet und mit Polizeidienststellen weitere Ermittlungsschritte geplant.“, hieß es in dem Bericht.

Auch der Leiter der Bundespolizei im GASIM, Thomas Spang, hat sich (in Kriminalistik 2/2007) dahingehend geäußert, dass Informationen abgeglichen, bewertet, angereichert und weitergesteuert würden. Das steht im Widerspruch zur von der Bundesregierung (auf Bundestagsdrucksache 16/8482) gegenüber der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegebenen Auskunft, dass „keine Analysedateien“ angelegt würden und personenbezogene Daten nicht erhoben würden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach Kleine Anfragen zum Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) beantwortet (Bundestagsdrucksachen 16/2420, 16/2432, 16/7255 und 16/8482). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird grundsätzlich auf diese Antworten verwiesen.

Wie mehrfach in diesen Antworten dargestellt, handelt es sich beim GASIM um keine eigenständige Behörde, sondern um eine behördenübergreifende Informations- und Kooperationsplattform zum Themenfeld illegale Migration und der damit in Zusammenhang stehenden allgemeinen und organisierten Kriminalität.

Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Behörden und Stellen wurden durch die Einrichtung des GASIM nicht verändert. Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Stellen erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Behörde geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im bisherigen Wirkbetrieb des GASIM sind noch Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kooperationsbehörden erkennbar. Die Bundesregierung hat dies zum Anlass für konzeptionelle Änderungen im GASIM genommen. Die Federführung im GASIM obliegt danach künftig der Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA) wird durch einen Verbindungsbeamten eingebunden.

1. Hat der angekündigte Besuch des Bundesdatenschutzbeauftragten (BfDI), Peter Schaar, im GASIM stattgefunden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8482, S. 5)?
 - a) Liegt der Bundesregierung die diesbezügliche Stellungnahme des BfDI vor?
 - b) Inwiefern hat der BfDI zu Fragen bzw. zur Rechtsgrundlage bzw. zur Praxis der Erhebung, des Austauschs bzw. der Speicherung personenbezogener Daten im GASIM Stellung genommen?

Der Beratungs- und Kontrollbesuch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat im Zeitraum vom 11. bis 13. November 2008 stattgefunden. Ein Bericht des BfDI liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

2. Ist es zutreffend, dass das Bundeskriminalamt (BKA) in einem durch das Bundesministerium des Innern (BMI) angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 feststellt, dass im GASIM personenbezogene Daten erhoben, ausgetauscht und gespeichert werden, dass es für diese Erhebung bzw. den Austausch und die Speicherung personenbezogener Daten im GASIM gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift bedarf, dass es im GASIM an einer diesbezüglich konkreten Rechtsgrundlage bzw. an der besonderen Erforderlichkeit (im Sinne des BDSG) mangelt?
 - a) Wie lauten die diesbezüglichen Argumente des BKA?
 - b) Sind die Feststellungen des BKA zutreffend, und wenn ja, wie verträgt sich dies dann mit der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, derzufolge personenbezogene Daten durch Mitarbeiter des GASIM „nicht erhoben werden“ (Bundestagsdrucksache 16/8482, S. 4)?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung – und wie bewertet der BfDI – diese rechtlichen Feststellungen des BKA?
 - d) Durch welche Maßnahmen wurde bzw. soll in Zukunft den rechtlichen Bedenken des BKA Rechnung getragen werden?

In dem in Bezug genommenen Schreiben führt das BKA aus, dass im GASIM personenbezogene Daten ausgetauscht, nicht jedoch, dass dort solche Daten erhoben oder gespeichert werden. Diese Ausführungen entsprechen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 16/8482. In dem

Schreiben behauptet das BKA nicht, dass es an einer Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Informationen mangelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass das BKA in einem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 feststellt, dass auch nicht freigegebene personenbezogene Daten des Bundesnachrichtendienstes (BND) Behörden innerhalb des GASIM (z. B. der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – FKS) aber auch Behörden außerhalb des GASIM (z. B. BPOL insgesamt sowie Schleusungsermittlungsgruppen der Landeskriminalämter) zur Verfügung gestellt worden sind?
 - a) Sind die Feststellungen des BKA zutreffend?
 - b) Wie lauten die diesbezüglichen rechtlichen Bedenken des BKA?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung – und wie bewertet der BfDI – die rechtliche Grundlage einer derartigen Datenübermittlungspraxis?
 - d) Durch welche Maßnahmen wurde bzw. soll in Zukunft den rechtlichen Bedenken des BKA Rechnung getragen werden?

Das Schreiben des BKA enthält eine solche Behauptung. Die Bundesregierung kann diese Behauptung nicht bestätigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass das BKA in einem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 feststellt, dass die Datenübermittlungspraxis von BND und BPOL rechtlich äußerst fraglich/bedenklich sei bzw. kritisch sei im Hinblick auf das Trennungsgebot?
 - a) Wie lauten die diesbezüglichen Argumente des BKA?
 - b) Wie bewertet die Bundesregierung – und wie bewertet der BfDI – die rechtliche Grundlage einer derartigen Datenübermittlungspraxis?
 - c) Durch welche Maßnahmen wurde bzw. soll in Zukunft den rechtlichen Bedenken des BKA Rechnung getragen werden?

Das BKA trifft in dem in Bezug genommenen Schreiben ohne Begründung die Feststellung, dass es einige im GASIM behandelte Sachverhalte auch hinsichtlich des Trennungsgebotes kritisch sehe. Zum Trennungsgebot bei der Arbeit des GASIM wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 16/2420 verwiesen.

5. Ist es zutreffend, dass das BKA in einem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 ausführt, dass die Speicherung personenbezogener Daten durch die FKS zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht gedeckt ist?
 - a) Wie lauten die diesbezüglichen Argumente des BKA?
 - b) Wie bewertet die Bundesregierung – und wie bewertet der BfDI – die rechtliche Grundlage einer derartigen Datenübermittlungspraxis?
 - c) Durch welche Maßnahmen wurde bzw. soll in Zukunft den rechtlichen Bedenken des BKA Rechnung getragen werden?

In dem in Bezug genommenen Schreiben des BKA finden sich keine solchen Ausführungen.

Eine Speicherung von personenbezogenen Daten durch die FKS erfolgt ausschließlich für die Durchführung von Prüfungen sowie zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsgegenständen (§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) in der zentralen Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank (§ 16 SchwarzArbG)). Eine Speicherung zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Ist es zutreffend, dass das BKA in einem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 ausführt, dass die pauschale Datenübermittlung von der FKS an sämtliche Behörden im GASIM rechtlich bedenklich sei, dass also die Übermittlung personenbezogener Daten von der FKS nur an die BPOL – nicht aber an das BKA oder eine andere Behörde zulässig sei, und dass die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von der FKS an die Nachrichtendienste zweifelhaft sei?
 - a) Wie lauten die diesbezüglichen Argumente des BKA?
 - b) Wie bewertet die Bundesregierung – und wie bewertet der BfDI – die rechtliche Grundlage einer derartigen Datenübermittlungspraxis?
 - c) Durch welche Maßnahmen wurde bzw. soll in Zukunft den rechtlichen Bedenken des BKA Rechnung getragen werden?

Eine Unterrichtung der in § 6 SchwarzArbG benannten zuständigen Stellen durch die FKS darf ausschließlich zu den dort genannten Zwecken erfolgen. Dies betrifft auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Bedienstete der FKS im GASIM. Soweit eine Unterrichtungspflicht i. S. d. § 6 SchwarzArbG besteht, wurden und werden diese Daten nicht an sämtliche im GASIM vertretenen Behörden, sondern ausschließlich an die berechnete Behörde weitergegeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung, die Antwort zu Frage 1 und die bisherigen Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 16/2420, 16/2432, 16/7255 und 16/8482) verwiesen.

7. Ist es zutreffend, dass in einem durch das BMI angeforderten Schreiben des BKA vom 29. November 2007 behauptet wird, dass die BPOL und die FKS im Forum 7 des GASIM sämtlichen Kooperationspartnern, einschließlich BND und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), personenbezogene Daten mit dem Auftrag der Anreicherung durch eigene Erkenntnisse übermittelt hat?

Ist diese Darstellung des BKA korrekt?

Das in Bezug genommene Schreiben enthält eine solche Behauptung. Die Bundesregierung kann diese Behauptung nicht bestätigen.

8. Ist es zutreffend, dass das BKA diesbezüglich die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge (zumindest im Hinblick auf die Datenübermittlung an das BfV) für rechtlich äußerst fraglich bezeichnet hat?
 - a) Wie begründet das BKA diesen Vorhalt?
 - b) Ist die Darstellung bzw. die rechtliche Bewertung des BKA korrekt?

Nein

9. Ist es zutreffend, dass in einem durch das BMI angeforderten Schreiben des BKA vom 29. November 2007 behauptet wird, dass auch im Forum 1 des GASIM („Tägliche Lagebesprechung“) personenbezogene Daten aus aktuellen Ermittlungsverfahren – zum Teil ohne Kenntnis der für das Ermittlungsverfahren zuständigen Behörde – an die Kooperationspartner des Forum 1 (und damit im Ergebnis an alle im GASIM vertretene Behörden) verteilt wurden bzw. werden?
- Ist diese Darstellung des BKA korrekt?
 - Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um derartige Vorkommnisse in Zukunft abzustellen?
 - Wenn nein, wie kommt das BKA zu einer derartigen Feststellung?

Das in Bezug genommene Schreiben enthält eine solche Behauptung. Der Austausch von Informationen über laufende Ermittlungsverfahren zuständiger Behörden ist ein Zweck des Forums 1 des GASIM („Tägliche Lagebesprechung“). Der entsprechende Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Stellen erfolgt dabei auf der Grundlage der für die jeweilige Behörde geltenden Gesetze und Vorschriften.

10. Inwiefern ist sichergestellt, dass – wie in dem o. g. Bericht von „REPORT MAINZ“ problematisiert wurde – die personenbezogenen Daten von Menschen, die im Zuge sog. Erkenntnisfragen durch die im GASIM vertretenen Polizei- und Nachrichtendienste überprüft werden, in den Daten-systemen des GASIM bzw. der dort arbeitenden Bundesbehörden gelöscht werden, wenn diese Recherche ergebnislos verlaufen ist – sich also keine Verdachtsmomente gegen die betreffende Person ergeben haben?

Im GASIM werden keine gemeinsamen Dateien geführt. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/7255 verwiesen.

11. Inwiefern ist sichergestellt, dass Personen, die im Zuge sog. Erkenntnisfragen durch die im GASIM vertretenen Polizei- und Nachrichtendienste überprüft werden, über diese verdeckte Erhebung/Erfassung, Speicherung, Abgleich bzw. Anreicherung ihrer personenbezogenen Daten nachträglich zumindest dann informiert werden, wenn diese Recherche ergebnislos verlaufen ist – sich also keine Verdachtsmomente gegen die betreffende Person ergeben haben – damit die betreffende Person überhaupt die Chance hat, eine datenschutzrechtliche Überprüfung einzuleiten?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu den Fragen 2 und 10 verwiesen.

12. Ist es zutreffend, dass im GASIM Ermittlungsverfahren vorbereitet und auch begleitet bzw. dass mit Polizeidienststellen einzelne Ermittlungsschritte geplant werden?

Wenn ja, wie verträgt sich dies dann mit der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, derzufolge das GASIM „selbst keine operativen Maßnahmen durchführt“ (Bundestagsdrucksache 16/8482, S. 5)?

Das GASIM führt keine eigenen operativen Maßnahmen durch. Es leistet aber mit seinen Auswerteerkenntnissen Unterstützung von operativen Maßnahmen zuständiger Behörden. Es wird insofern auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 16/8482 verwiesen.

13. Ist es zutreffend, dass – ausweislich des Protokolls vom 28. August 2007 des Forums 4 des GASIM („Nachrichtendienstlich taktische und -strategische Lage“) – die operative Komponente des Forums 4 verstärkt werden soll?
- a) Wenn ja, durch welche Maßnahmen sollte die operative Komponente des Forum 4 verstärkt werden?
- b) Inwiefern wurden diese Vorschläge inzwischen umgesetzt?

Nein

14. Ist es zutreffend, dass – ausweislich des Protokolls vom 28. August 2007 des Forums 4 des GASIM – die BPOL Wert darauf legt, dass im Forum 4 strategische und operative Aspekte gleichermaßen behandelt werden sollten?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort zu den Fragen 3 und 6 auf Bundestagsdrucksache 16/2432 und zu den Fragen 5 und 12 auf Bundestagsdrucksache 16/8482 darauf hingewiesen, dass die am Betrieb des GASIM beteiligten Behörden Informationen zur illegalen Migration auswerten und Arbeitsprodukte des GASIM im Rahmen von Maßnahmen anderer Behörden Verwendung finden können. Das GASIM selbst führt keine operativen Maßnahmen durch. In diesem Sinne arbeitet auch die Bundespolizei im GASIM.

15. Wurde/wird diese Auffassung der BPOL auch von anderen im Forum 4 vertretenen Behörden geteilt?
- a) Wurde dieser Vorschlag der BPOL inzwischen umgesetzt?
- b) Wenn ja, inwiefern hat sich durch die Einbeziehung operativer Aspekte der Auftrag bzw. die Arbeitsweise des Forums 4 verändert?

In der in Bezug genommenen Forensitzung wurde ein einvernehmliches Ergebnis erzielt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Ist es zutreffend, dass durch die Einbeziehung operativer Aspekte im Forum 4 nunmehr auch operativ-taktische Hinweise aus freigegebenem nachrichtendienstlichem Aufkommen (z. B. des BND) mit Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen am Forum 4 beteiligten Behörden (BKA, BPOL, FKS, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verdichtet und umfassend mit exekutiv relevanten operativen und strategischen Informationen angereichert werden sollen (vgl. Protokoll des Forum 4 vom 19. Juli 2007)?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 14 sowie die bisherigen Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 16/2420, 16/2432, 16/7255 und 16/8482) verwiesen.

17. Ist es zutreffend, dass in einem durch das BMI angeforderten Schreiben des BKA vom 29. November 2007 behauptet wird, dass die BPOL auch im Forum 7 des GASIM („Operative Maßnahmen im Zusammenhang mit illegaler Migration“) die Behandlung operativer Einzelsachverhalte ausbauen möchte?
- Ist diese Darstellung des BKA korrekt?
 - Wenn ja, durch welche Maßnahmen möchte die BPOL im Forum 7 des GASIM die Behandlung operativer Einzelsachverhalte ausbauen?
 - Inwiefern sind die Vorschläge der BPOL inzwischen umgesetzt worden?

Das in Bezug genommene Schreiben enthält eine solche Behauptung. Es wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 12, 14 und 16 verwiesen.

18. Ist es zutreffend, dass das BKA in einem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 schreibt, es gäbe Probleme bei der Durchführung operativer Maßnahmen im GASIM unter teilweiser Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften?
- Wenn ja, welche Probleme meint das BKA hier?
 - Konnten die diesbezüglich rechtlichen bzw. tatsächlichen Bedenken/Kritikpunkte des BKA (BPOL umgeht Meldewege, verletzt gesetzliche Zuständigkeit des BKA) inzwischen ausgeräumt werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Das in Bezug genommene Schreiben enthält eine solche Behauptung. Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

19. Ist es zutreffend, dass sich das BKA – wie in seinem durch das BMI angeforderten Schreiben vom 29. November 2007 dargestellt – aus dem Forum 7 des GASIM zurückgezogen hatte bzw. sich immer noch zurückgezogen hat?
- Aus welchem Grund hat das BKA sich aus diesem Forum 7 zurückgezogen?
 - Hat sich das BKA auch aus anderen Foren des GASIM zurückgezogen?
 - Haben sich noch andere Behörden aus dem Forum 7 des GASIM zurückgezogen?
Beteiligt sich das BKA wieder am Forum 7 bzw. an den anderen Foren des GASIM, und wenn ja, seit wann?
 - Sind innerorganisatorische Veränderungen vorgenommen worden, um die Rückkehr des BKA in das Forum 7 bzw. in die anderen Foren des GASIM zu ermöglichen, und wenn ja, welche?

Das BKA hat seine aktive Mitwirkung im Forum 7 des GASIM zum 15. November 2007 beendet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu den Fragen 12 und 14 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 16/8482 verwiesen.

20. Ist es zutreffend, dass sich der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit im BMI im Mai 2008 dafür eingesetzt hat, der Bundespolizei innerhalb von GASIM ein Weisungsrecht zu erteilen, das sicherstellen soll, dass der BPOL-Leiter im GASIM im Hinblick auf die interne Geschäftsverteilung über hinreichende Anordnungsbefugnisse verfügt?
21. Ist es zutreffend, dass hiermit sichergestellt werden sollte, dass die/der BPOL-Leiter im GASIM im Hinblick auf die interne Geschäftsverteilung über hinreichende Anordnungsbefugnisse verfügt?
22. Ist dieser Vorschlag des Abteilungsleiters des BMI inzwischen umgesetzt worden – entspricht dies somit bzw. immer noch der gegenwärtigen Weisungslage innerhalb des GASIM?
23. Wie war die diesbezügliche Weisungslage innerhalb von GASIM vor Mai 2008 geregelt?
24. Aus welchem Grund wurde die damalige Weisungslage verändert?
25. Welche Auswirkungen hat die veränderte Weisungslage auf die interne Geschäftsverteilung des GASIM?
26. Wie oft, und mit welcher inhaltlichen Zielrichtung hat die BPOL seit Mai 2008 von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht?
27. Welche Behörden sind innerhalb des GASIM welchen anderen Behörden gegenüber in welcher Hinsicht weisungsberechtigt?
28. Welche Behörden sind im GASIM gegenüber dem BND bzw. dem BfV in welcher Hinsicht weisungsberechtigt?
29. Welchen Behörden gegenüber ist der BND bzw. das BfV im GASIM in welcher Hinsicht weisungsberechtigt?

Es wird auf die Vorbemerkung und die bisherigen Antworten der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 16/2420, 16/2432, 16/7255 und 16/8482) verwiesen.